

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1986	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken <i>Ändert GVBl. II 316-20</i>	2
9. 12. 85	Dreizehnte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes <i>GVBl. II 361-91</i>	2
13. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (WO § 67 HPVG) <i>Ändert GVBl. II 326-8</i>	3
18. 12. 85	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 323-56</i>	3
18. 12. 85	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1986 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1986) <i>GVBl. II 70-133</i>	4
16. 12. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule <i>Ändert GVBl. II 70-114</i>	9
30. 12. 85	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie <i>GVBl. II 320-90</i>	10
6. 12. 85	Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen <i>GVBl. II 324-25</i>	11
6. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamten <i>Ändert GVBl. II 324-22</i>	12
23. 12. 85	Neunte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen <i>Ändert GVBl. II 210-33</i>	13
30. 12. 85	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie <i>GVBl. II 320-91</i>	13

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken\*)**

**Vom 30. Dezember 1985**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie § 10 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) Ändert GVBl. II 361-20

**Dreizehnte Hessische Verordnung  
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung  
nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes\*)**

**Vom 9. Dezember 1985**

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Stadt Kirchhain im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Marburg übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Röte“, Gemarkung Langenstein.

§ 2

Die Rechtsstellung der Stadt als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Stadt unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
Winterstein

\*) GVBl. II 361-91

**Verordnung**  
**zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten**  
**in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben,**  
**Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**  
**(WO § 67 HPVG)\***

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 67 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), sowie auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1980 (GVBl. I S. 93), des § 10 Abs. 1 Satz 4 und des § 20 Abs. 3 Satz 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263, 289), jeweils in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 4. Juni 1980 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten un-

terzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von fünfzig Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbände muß von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sinngemäße Anwendung der  
Wahlordnung zum Hessischen  
Personalvertretungsgesetz

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1979 (GVBl. I S. 38, 42), geändert durch Verordnung vom 5. März 1985 (GVBl. I S. 59), entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
Winterstein

\*) Ändert GVBl. II 326-8

**Zehnte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher\*)**

Vom 18. Dezember 1985

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ und die Zahl „24 400“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1985

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 323-56

**Verordnung**  
**über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen**  
**im Sommersemester 1986 aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlenverordnung 1986\*)**

**Vom 18. Dezember 1985**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen  
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 50 oder § 51 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 50 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1985 (GVBl. I S. 84), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1986 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>1. Fachhochschule Darmstadt</b>	
Maschinenbau*	50
<b>2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</b>	
Betriebswirtschaft*	155
Lebensmittelchemie	17
Medizin	249
Pharmazie	73
Psychologie	48
Rechtswissenschaft*	255
Volkswirtschaft*	60
Wirtschaftspädagogik	10
Zahnmedizin	66
<b>3. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	85
Bauingenieurwesen*	50
Elektrotechnik*	40
Wirtschaft*	60
<b>4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</b>	
Instrumental- und Gesangspädagogik	15
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	15
Schauspiel	7
<b>5. Fachhochschule Fulda</b>	
Wirtschaft*	30

\*) GVBl. II 70-133

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
<b>6. Justus Liebig-Universität Gießen</b>	
Betriebswirtschaft*	60
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	130
Medizin	186
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	13
Rechtswissenschaft*	110
Volkswirtschaft*	20
Zahnmedizin	31
<b>7. Fachhochschule Gießen-Friedberg</b>	
Bauingenieurwesen*	52
Elektrotechnik, Studienort Friedberg*	40
Elektrotechnik, Studienort Gießen*	40
Energie- und Wärmetechnik	50
Maschinenbau, Studienort Friedberg*	40
Maschinenbau, Studienort Gießen*	40
Technisches Gesundheitswesen	95
Wirtschaft*	30
<b>8. Philipps-Universität Marburg</b>	
Betriebswirtschaft*	60
Medizin	198
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	16
Motologie (Aufbaustudiengang)	30
Pharmazie	90
Rechtswissenschaft*	185
Volkswirtschaft*	30
Zahnmedizin	38
<b>9. Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	40
Bauingenieurwesen*	40
Elektrotechnik*	60
Innenarchitektur	31
Kommunikationsdesign	31
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	4
Maschinenbau*	60
Wirtschaft*	40

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen \* gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Sommersemester 1986 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

**1. Technische Hochschule Darmstadt**

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:

Architektur  
 Bauingenieurwesen  
 Biologie  
 Elektrotechnik  
 Geographie  
 Geologie  
 Informatik

Maschinenbau  
 Meteorologie  
 Pädagogik  
 Psychologie  
 Soziologie  
 Vermessungswesen  
 Wirtschaftsinformatik  
 Wirtschaftsingenieurwesen,  
 technische Fachrichtung  
 Elektrotechnik  
 Wirtschaftsingenieurwesen,  
 technische Fachrichtung  
 Maschinenbau

- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:  
alle Studiengänge
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung:  
alle Studiengänge
- 2. Fachhochschule Darmstadt**  
Architektur  
Bauingenieurwesen  
Chemische Technologie  
Elektrotechnik  
Industriedesign  
Informatik  
Information und Dokumentation  
Innenarchitektur  
Kommunikationsdesign  
Mathematik  
Sozialpädagogik
- 3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:  
Biologie  
Geologie  
Geophysik  
Informatik  
Kunstgeschichte/Kunstpädagogik  
Meteorologie  
Mineralogie  
Sportwissenschaften (Diplom)
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach):  
Biologie
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:  
Biologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:  
Biologie
- e) Aufbaustudiengänge:  
Pädagogik in der Dritten Welt
- 4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**  
Ballett  
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung  
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)
- 5. Fachhochschule Frankfurt am Main**  
Maschinenbau  
Sozialpädagogik  
Vermessungswesen  
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)
- 6. Fachhochschule Fulda**  
Haushalts- und Ernährungswirtschaft  
Informatik  
Sozialarbeit  
Sozialpädagogik
- 7. Justus Liebig-Universität Gießen**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt):  
Agrarwissenschaft  
Anglistik  
Biologie  
Drama, Theater, Medien  
Geologie  
Psychologie  
Romanistik  
Tiermedizin
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:  
Biologie  
Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:  
Biologie  
Sport
- d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen:  
alle sonderpädagogischen Fachrichtungen
- e) Aufbaustudiengänge:  
Deutsch als Fremdsprache  
Weinbau und Oenologie
- 8. Fachhochschule Gießen-Friedberg**  
Mathematik  
Wirtschaftsingenieurwesen
- 9. Gesamthochschule Kassel**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom:  
Agrarwirtschaft  
Anglistik  
Architektur  
Bauingenieurwesen  
Chemie  
Elektrotechnik  
Landschaftsplanung  
Maschinenbau  
Produkt-Design  
Romanistik  
Sozialwesen  
Stadtplanung  
Wirtschaftswissenschaften
- b) Studiengänge mit Künstlerischer Abschlußprüfung:  
Graphic Design  
Kunst

- c) Aufbaustudiengänge:
  - Ausländerpädagogik
  - Deutsch als Fremdsprache
  - Soziale Gerontologie
  - Soziale Therapie
  - Supervision
  - Umweltsicherung

**10. Philipps-Universität Marburg**

- a) Studiengänge mit dem Abschluß  
Diplom oder Magister:
  - Biologie
  - Geologie
  - Humanbiologie
  - Kunstgeschichte
  - Pädagogik
  - Psychologie
- b) Studiengänge mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Gymnasien:
  - Biologie

**11. Hochschule für Gestaltung Offenbach**

- Produktgestaltung
- Visuelle Kommunikation

**12. Fachhochschule Wiesbaden**

- Gartenbau
- Landespflege
- Sozialwesen
- Weinbau/Getränketechnologie

§ 2

Zulassungszahlen  
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985/86 vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 110).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985/86 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1985/86 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
<b>1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</b>	
Biologie/Diplom (ab 5. Fachsemester)	60
Medizin (ab 5. Fachsemester)	211
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	62
(ab 6. Fachsemester)	59
<b>2. Justus Liebig-Universität Gießen</b>	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	
(2. bis 4. Fachsemester)	13
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
<b>3. Philipps-Universität Marburg</b>	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt) (2. bis 4. Fachsemester)	16
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	38
(ab 6. Fachsemester)	35

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1985/86 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1986 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatriku-

lierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

### § 3

#### Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 106), derselben Lehrinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister  
Schneider

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen  
und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen  
oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule\*)**

**Vom 16. Dezember 1985**

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1983 (GVBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Worte „in Hessen“ eingefügt.
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künst-

lerischen oder der überragenden künstlerischen Begabung, die an einer in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannten Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuß.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) der Prüfungsteil nach Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn bereits auf Grund der Prüfungsteile nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 die künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann; eine überragende künstlerische Begabung darf jedoch erst nach der Prüfung oder dem Fachgespräch nach Abs. 1 Nr. 3 bejaht werden.“

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage**

Wiesbaden, den 16. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister  
Schneider

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger

\*) Ändert GVBl. II 70-114

**Anlage**

**In das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden  
künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen  
Studiengang sind folgende Studiengänge einbezogen:**

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fachhochschule Darmstadt<br/>Industriedesign<br/>Kommunikationsdesign</li> <li>b) Fachhochschule Wiesbaden<br/>Kommunikationsdesign</li> <li>c) Gesamthochschule Kassel<br/>Produkt-Design<br/>Graphic-Design<br/>Kunst</li> <li>d) Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main<br/>Ballett</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Kirchenmusik mit dem Abschluß<br/>Staatliche Prüfung<br/>Künstlerische Ausbildung<br/>(Instrumentalmusik)</li> <li>Künstlerische Ausbildung<br/>(Gesang und Oper)</li> <li>Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien<br/>Musikerzieherausbildung<br/>Schauspiel</li> <li>e) Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main<br/>Produktgestaltung<br/>Visuelle Kommunikation</li> </ol> |
|--|--|

**Verordnung  
über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz  
im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie\*)**

**Vom 30. Dezember 1985**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 2

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für den Minister für Umwelt und Energie oder eine der Fachaufsicht des Ministers für Umwelt und Energie unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 3

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes ist die Stelle, die den Sachverständigen öffentlich bestellt.

§ 4

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die der Aufsicht des Ministers für Umwelt und Energie unterstehende Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes ist die der Aufsicht des Ministers für Umwelt und Energie unterstehende Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts, für die ein Verband oder sonstiger Zusammenschluß, ein Betrieb oder Unternehmen, bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1985

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie  
Fischer

\*) GVBl. II 320-90

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen\*)**

**Vom 6. Dezember 1985**

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), wird verordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit der Lehrer und der Lehr- und Beratungskräfte an den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung, den landwirtschaftlichen Fachschulen, den Lehr- und Versuchsanstalten für Gartenbau, der Weinbauschule und der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt bestimmt sich nach den §§ 1, 1a, 2, 4 bis 6 und 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216), geändert durch Verordnung vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 166).

§ 2

§ 1a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten gilt

1. für das Kalenderjahr 1985 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. für das Kalenderjahr 1986 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 26. Juni 1978 (GVBl. I S. 495)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1985

Der Hessische Minister für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Görlach

\*) GVBl. II 324-25

1) GVBl. II 324-21

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamten\*)**

**Vom 6. Dezember 1985**

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung  
über die Arbeitszeit der Forstbeamten**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamten vom 26. Juni 1978 (GVBl. I S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Innendienst der Forstämter

Die Arbeitszeit der im Innendienst der Forstämter tätigen Beamten richtet sich nach den §§ 1, 1a, 2 bis 5 und 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216), geändert durch Verordnung vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 166), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.“

2. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

(1) Der Forstbeamte im Außendienst wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 – GVBl. I S. 269 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 – GVBl. I S. 82) unter Weitergewährung der Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter ist anzurechnen.

nen. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so ist die Freistellung innerhalb des selben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist unzulässig.“

3. In § 3 Abs. 1 und 5 werden jeweils die Verweisungen „§§ 1 und 2“ durch die Verweisungen „§§ 1, 2 und 2 a“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Verweisung „§ 2“ durch die Verweisung „§§ 2 und 2 a“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Übergangsvorschrift**

Art. 1 Nr. 2 und § 1a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten gelten

1. für das Kalenderjahr 1985 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. für das Kalenderjahr 1986 mit der Maßgabe, daß der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1985

Der Hessische Minister für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Görlach

\*) Ändert GVBl. II 324-22

**Neunte Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit  
von amtsgerichtlichen Zweigstellen\*)**

**Vom 23. Dezember 1985**

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. November 1980 (GVBl. I S. 440) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege ist für die Grundbuchsachen, die Urkundssachen, die Nachlasssachen, die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts mit Ausnahme der Erziehungsbeistandsschafts-, Fürsorgeerziehungs- und Adoptionsachen und die Kirchenaustritte zuständig.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1985

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 210-33

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten  
im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie\*)**

**Vom 30. Dezember 1985**

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295, GVBl. 1983 I S. 12),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384),
5. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448),
6. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90),
7. des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72),
8. des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102),
9. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71),
10. des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82),

\*) GVBl. II 320-91

11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350)

wird bestimmt:

### § 1

(1) Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
  - a) zu ernennen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
  - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
3. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen. Die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Umwelt und Energie.

### § 2

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Hessischen Eichdirektion werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,

2. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

### § 3

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 11 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
  - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Taggeld zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,
9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,

10. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

#### § 4

Dem Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion, werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15,

übertragen.

#### § 5

Die Befugnis, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel für die beihilfeberechtigten Personen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. dem Hessischen Landesvermessungsamt für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, des Hessischen Oberbergamtes und der Hessischen Eichdirektion

übertragen.

#### § 6

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

#### § 7

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
  - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

- b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

- c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

- e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

#### § 8

(1) Den Regierungspräsidenten,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion,

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Umwelt und Energie unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Oberbergamt und der Hessischen Eichdirektion unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

#### § 9

Den Regierungspräsidenten, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und dem Hessischen Oberbergamt

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister für Umwelt und Energie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

#### § 10

(1) Die Regierungspräsidenten,

die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung,

<p><b>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</b></p>	<p><b>Herausgeber:</b> Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>
<p><b>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</b></p>	<p><b>Verlag:</b> Verlag Dr. Max Gehlen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p><b>Druck:</b> Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH &amp; Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b> Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p><b>Bezugspreis:</b> Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. <span style="float: right;">400</span></p>

das Hessische Oberbergamt und die Hessische Eichdirektion

sind befugt, bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidenten, die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung, das Hessische Oberbergamt und die Hessische Eichdirektion

entscheiden über Anträge von Beamten ihres Geschäftsbereichs auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes, führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein, soweit in § 11 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

(1) Soweit in § 12 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt

1. für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnis

nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10, § 6, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2,

2. für die ständigen Vertreter der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnis nach § 3 Nr. 3 dem Minister für Umwelt und Energie vorbehalten.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Umwelt und Energie, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

#### § 12

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden

- a) für die Beamten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Befugnisse nach § 1, § 3, § 7, § 8 Abs. 1 und § 9,
- b) für die Bediensteten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Befugnisse nach § 6

übertragen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für den Leiter der Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; § 11 Abs. 1 Nr. 2 auch nicht für seinen ständigen Vertreter.

#### § 13

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1985

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie  
Fischer